

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage.  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 40.

Donnerstag, den 3. April.

1902.

### Bekanntmachung über Abhaltung der Frühjahrs-Control- versammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Frühjahrs-Control-  
versammlungen werden berufen:

- 1) sämtliche Reservisten (mit Einschluß der  
Reserven der Jägerklasse A der Jahres-  
klassen 1880 bis 1893);
- 2) die Mannschaften der Land- und Seewehr  
1. Aufgebots, mit Ausschluß derjenigen,  
welche in der Zeit vom 1. April bis  
30. September 1890 in den activen Dienst  
getreten sind;
- 3) sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-  
Reservisten;
- 4) die zur Disposition der Truppenteile  
Verurlaubten;
- 5) die zur Disposition der Ersatzbehörden Ent-  
lassenen. Die zeitig Ganzinvaliden, sämt-  
liche Halbinvaliden und die nur Garnison-  
dienstfähigen, sowie die Mannschaften der  
Jägerklasse A haben mit ihren Jahresklassen  
zu erscheinen.

Die Controlpflichtigen des Kreises  
Wiesbaden-Stadt  
haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden  
im oberen Hofe der alten Infanterie-  
Kaserne, Schwabacherstraße.

I. Sämtliche Mannschaften der Garde,  
sowie die Mannschaften der Provinzial-  
Infanterie und zwar:

Jahrgang 1889 Mittwoch, den 2. April 1902,  
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1890 Mittwoch, den 2. April 1902,  
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891 u. 1892 Donnerstag, den  
3. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893 Donnerstag, den 3. April  
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894 Freitag, den 4. April 1902,  
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1895 Freitag, den 4. April 1902,  
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1896 Samstag, den 5. April 1902,  
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 5. April 1902,  
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 7. April 1902,  
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den  
7. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

II. Die übrigen gebienten Mannschaften  
und zwar: Marine, Jäger, Maschin-  
enwehrruppen, Cavallerie, Feldartillerie,  
Pionier-, Eisenbahn-, Tele-  
graphen- und Luftschiffertruppen, Train  
(einschließlich Krankenträger), Sanitäts-  
und Veterinärpersonal und sonstige Mann-  
schaften (Ekonomen-Sandwörter, Arbeits-  
soldaten u.) wie folgt:

Jahrgang 1889, 1890, 1891 Dienstag, den  
8. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1892, 1893 Dienstag, den  
8. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894, 1895 Mittwoch, den  
9. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1896, 1897, Mittwoch, den  
9. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 Donner-  
stag, den 10. April 1902, Vormittags  
9 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten.

Jahrgang 1889, 1890 Donnerstag, den  
10. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891, 1892 Freitag, den  
11. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893, 1894 Freitag, den  
11. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1895, 1896 Samstag, den  
12. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 12. April  
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 14. April  
1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den  
14. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Die Controlpflichtigen des Kreises  
Wiesbaden-Land  
haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden  
im oberen Hofe der alten Infanterie-  
Kaserne, Schwabacherstraße.

am Dienstag, den 15. April 1902, Vor-  
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Dohheim.

am Dienstag, den 15. April 1902, Nach-  
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Kirrungen, Bierstadt, Bredendorn,  
am Mittwoch, den 16. April 1902, Vor-  
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Erdenheim, Frauenstein und  
Georgenborn.

am Mittwoch, den 16. April 1902, Nach-  
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Deckel, Nassau, Koppenheim,  
Wechenbach, Nauvoh und Nordenhoh.

am Donnerstag, den 17. April 1902, Vor-  
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Nambach, Sonnenberg und  
Wilsbach.

In Viebrich a. Rhein  
(auf dem Ralenhof der Unteroffizierschule)

am Donnerstag, den 17. April 1902, Nach-  
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der

Land- und Seewehr I. Aufgebots der Jahres-  
klassen 1880 bis 1893 einschließl. aus  
Viebrich a. Rhein.

am Freitag, den 18. April 1902, Vor-  
mittags 9 Uhr, die Mannschaften der Reserve  
der Jahresklassen 1894, 1895 und 1896 aus  
Viebrich a. Rhein.

am Freitag, den 18. April 1902, Nach-  
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der Reserve  
der Jahresklassen 1897 bis 1901 einschließl.  
sowie die zur Disposition der Truppenteile  
und Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften  
aus Viebrich a. Rhein.

am Samstag, den 19. April 1902, Vor-  
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Ersatz-  
Reservisten der Jahresklassen 1880 bis 1901  
aus Viebrich a. Rhein.

am Samstag, den 19. April 1902, Nach-  
mittags 4 Uhr, die sämtlichen Mannschaften  
aus Schierstein.

In Hochheim a. Main  
(auf dem Schlosshof bei der Kath. Kirche)

am Montag, den 21. April 1902, Vor-  
mittags 8 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Hochheim.

am Montag, den 21. April 1902, Vor-  
mittags 10 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Delsheim, Massenheim, Walaun  
und Wüder.

In Flörsheim a. Main  
(im Schloßhof)

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-  
mittags 8 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Flörsheim.

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-  
mittags 10 Uhr, die sämtlichen Mann-  
schaften aus Diebenbergen, Eddersheim und  
Weilbach.

Auf dem Deckel jeden Militär- und Ersatz-  
reserve-Passes ist die Jahreszahl des Inhabers  
angegeben.

Jugendlich wird zur Kenntnis gebracht:

1) daß besondere Verordnungen durch schriftlichen  
Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche  
Ankündigung der Verordnungen gleich zu  
erachten ist;

2) daß jeder Controlpflichtige bestraft wird,  
welder nicht erscheint bzw. willkürlich zu  
einer anderen als der ihm befohlenen Control-  
versammlung erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige  
besonders dringliche Verhältnisse am  
Erscheinen verhindert ist, hat ein von der  
Ortsbehörde beurlaubtes Mitglied dem  
Bezirksfeldwebel hier baldmöglichst einzureichen.  
(Verordnungs-Nr. 15 der Bestimmungen für  
die Mannschaften des Verurlaubten-  
standes.)

Die Entscheidung trifft das Bezirks-  
kommando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm  
die Genehmigung seines Gehalts zugewandt  
ist, macht sich strafbar;

3) daß es verboten ist, Schirme und Stöcke  
auf den Controlplatz mitzubringen;

4) daß jeder Mann seine Militärpapiere (Bak-  
und Führungspapiere) bei sich haben muß.  
Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß  
im Militärpass die vom 1. April ab gültige  
Kriegsbesoldung bzw. Lohnnotiz eingelebt  
sein muß;

5) daß bei den Leuten der Reserve der Re-  
kruirung der Jahresklasse 1896 die Maße  
gemessen werden, also sauber sein müssen.  
Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der letzten  
Herbst-Controlversammlung eine sehr große Zahl  
Controlpflichtiger gefehlt hat und dadurch zahl-  
reiche Befragungen erfolgen mußten, wird hiermit  
nochmals unter Hinweis auf Artikel 12 der Be-  
stimmung bekannt gemacht, daß das unent-  
schuldigte Fehlen, sowie unpünktliches Er-  
scheinen mit Arrest bestraft wird.

Ferner wird ebenfalls das unpünktliche  
Erscheinen bei einer anderen als der befohlenen  
Controlversammlung mit Arrest bestraft.

Die Controlversammlungen finden alljährlich  
im April und November statt und hat jeder Con-  
trolpflichtige, falls er von der Bekanntmachung  
keine Kenntnis erhält, die Pflicht, sich den betr.  
Tag bei seinem Bezirksfeldwebel zu erkundigen.  
Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen  
Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder  
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-  
lagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten  
(Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur  
Vermeidung nachträglicher Schwierigkeiten und un-  
nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-  
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-  
füllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d  
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern  
auferlegten Pflichten bedarf.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Gesunden: 1 Kanne mit Milch, 1 Porzette,  
1 Coupon, 1 Damenhut, 1 silberner Fingerring,  
1 Herren-Mantel, 1 schwarze Tasche zum  
Umbhängen.

Jugelaufen: 2 Hunde.  
Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-  
wesen vom 17. Februar 1900.

#### § 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.),  
welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-  
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden  
durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des  
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis  
11 Uhr Vormittags alle während des vorher-  
gegangenen Tages oder während der Nacht an-  
gekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem  
Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich  
durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen:  
Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts-  
und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet,  
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,  
das die Meldungen der Fremden ab und nach ihrer An-  
kunft zur Entgegennahme der Rubriken zu achten.  
Vorhandenes wird hiermit wiederholt zur  
allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fahrverkehrs  
auf dem Plage zwischen der Evangelischen  
Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie  
zwischen diesem und dem Rathhause befin-  
dlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung  
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fuhrverkehr  
bestimmten Plazes an der Seite der  
Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem  
Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es unteragt, bespannte oder un-  
bespannte Fuhrwerke auf diesem Plage aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,  
welche nicht den Marktplatz betreffen, nicht zur  
An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt  
sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhaus  
und dem Marktplatz ist während der Marktzeit,  
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-  
mittags, unteragt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen  
werden mit der im § 75 der obenerwähnten Ver-  
ordnung angedehnten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königl. Polizei-Präsident.  
R. Prinz von Ratibor.

### Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fort-  
bildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der  
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900  
(R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung  
betheiligter Handeltreibender und Angestellter mit  
Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung  
Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.  
Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regel-  
mäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts  
in Wiesbadener Handlungsgeschäften, die das 18. Lebens-  
jahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet,  
die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische  
Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und  
Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte  
theilzunehmen.

Die Freistellung der Lehrfächer, der Tage und  
Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat  
und wird in dem Organ für die amtlichen Bekannt-  
machungen des Magistrats zur öffentlichen Kennt-  
nis gebracht.

§ 2.  
Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind  
solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den  
Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der  
kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kennt-  
nisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das  
Ziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur  
in einzelnen Lehrfächern diese Reife nachweisen,  
können von dem Unterrichte in diesen befreit werden.

§ 3.  
Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder  
im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne  
darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn  
der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem  
Schulvorstande zur Teilnahme am Unterrichte  
zugelassen werden.

§ 4.  
Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete,  
in einem Handlungsgeschäfte angestellte Person, ist der  
Schulvorstand verpflichtet, unbeschadet seines  
Ersatzanspruches an die Eltern oder den Vormund  
des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den  
Kosten der Unterhaltung der Schule von halb-  
jährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die  
Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu  
leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an  
dem fremdsprachlichen Unterrichte theilnimmt oder  
nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben den-  
selben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nach-  
gewiesener Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen:  
Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der

Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld  
auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder  
erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis  
innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

#### § 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der  
Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten,  
sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fort-  
bildungsschule und eines gebührenden Verhaltens  
der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Be-  
stimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule  
Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler  
(Schülerinnen) müssen den Anforderungen des  
Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu  
den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig  
einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des  
Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen  
genügende Entschuldigung weder ganz noch zum  
Theil veräumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vor-  
geschriebenen Verumittel in ordentlich gehaltenem  
Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen  
stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung  
zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch un-  
gebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräte  
und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von  
der Schule geüßigt zu benehmen und jedes Unfugs  
und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die  
kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden  
Schulordnung zu befolgen.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4  
der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.)  
mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle  
mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach  
gleichzeitigen Bestimmungen eine höhere Strafe ver-  
wirkt ist.

#### § 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Be-  
suche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne  
und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten,  
müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit  
gewähren.

#### § 7.

Die Handeltreibenden haben die von ihnen  
beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schul-  
pflichtigen Angestellten spätestens am 6. Tage nach  
deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungs-  
schule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens  
am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhält-  
nisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie  
haben die zum Besuche der Fortbildungsschule  
Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen,  
daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, um-  
gekleidet im Unterrichte erscheinen können.

#### § 8.

Die Handeltreibenden haben den von ihnen  
beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit  
am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem  
nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber  
eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen,  
daß Angestellte aus dringenden Gründen vom  
Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder  
für längere Zeit entbunden werden, so haben sie  
dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher  
zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Ent-  
scheidung des Schulvorstandes einholen kann.

#### § 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen-  
handeln, und Handeltreibende, welche die im § 7  
vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt  
nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von  
ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten ver-  
anlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder  
zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8  
vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben,  
wenn die Schulpflichtigen Krankheits halber die  
Schule veräumt haben, werden nach § 150 No. 4  
der Gewerbeordnung in der Fassung der Be-  
kannmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl.  
S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im  
Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.  
Der Magistrat. von Jdel.

#### § 10.

Befähigt durch Beschluß des Bezirksausschusses  
vom 6. Februar 1902. J. No. 2. A. 53.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Be-  
merken bekannt gemacht, daß vorerst nur die unterste  
Stufe der im Ganzen für männliche Angestellte  
auf drei, für weibliche Angestellte auf zwei Jahre  
berechneten Unterrichtskurse eingerichtet werden soll,  
und daß der Schulwons dementsprechend auf  
solche Angestellte beschränkt bleiben soll, die am  
1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte  
eingetreten sind.

Die hiesigen Handeltreibenden werden zugleich  
aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem  
Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem  
1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen  
jeden Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser  
Anforderung und alle in der Folge eintretenden  
schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage  
nach deren Annahme zum Eintritt in die Fort-  
bildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 8, an-  
zumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare  
ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Magistrat.

Grundsteuer-Ordnung der Stadt-Gemeinde Wiesbaden.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Juli 1901 wird gemäß der §§ 23, 25, 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt-Gemeinde Wiesbaden folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen.

§ 1. Von allen im Stadtbezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer oder Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Werth der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3. Die Grundsteuer wird nach dem Sage von zwei von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes erhoben. Eine Erhöhung dieses Sages darf nur stattfinden, wenn für die Gemeindefinanzsteuer ein höherer Zuschlag von 100 Prozent der veranlagten Staatseinkommensteuer erhoben wird.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steueraussschuß und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März und von da ab je drei Rechnungsjahre.

§ 5. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschußes (Magistrats u. f. l.) über die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 6. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen vier Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen.

§ 7. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pächtern, Vorstehern von Corporationen, Actien-Gesellschaften u. f. l.), sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 8. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz veränderte Gebäude (§ 6 No. 3 und 4) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau bewohnbar oder benutzbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist.

§ 9. Im Uebrigen treten Ermäßigungen und Erhöhungen der Steuer infolge der in § 6 erwähnten Veränderung mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 6 unter No. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der Steuer erst mit dem Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§ 10. Die hienachstfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Werthe der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 11. Für die Gemeindegrundsteuer haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

§ 12. Mehrere Mitigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund, Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudetheilen verschiedenen Personen zusteht.

§ 13. Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 14. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat wiedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 15. Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuße offen.

§ 16. Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 17. Die Steuer ist in vierjährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

§ 18. Rückstände werden im Wege des Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 19. Wer eine ihm gemäß §§ 5 bis 7 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 20. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Wiesbaden, den 31. Juli 1901. Der Magistrat.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 10. Oktober 1901 und durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 7. November 1901.

Vorliegende Grundsteuer-Ordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden, den 4. Februar 1902. Der Magistrat. v. Jbels.

Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalisation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1. Begründung der Zahlungsfrist. Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge am Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2. Fälligkeit der Gebühr. Die Gebühr wird fällig: a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwässernde Grundstücke, welche nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechende Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten, b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterworfen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß.

§ 3. Betrag und Berechnung der Gebühr. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Strohenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Strohenfrontlängen zusammen gerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

§ 4. Befreiung von der Gebühr. Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke theile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden statutarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5. Haftbarkeit. Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Grundbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6. Rechtsmittel. Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Magistrat.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntniß gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erbreiterung auf 6 Meter.

§ 2. Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubniß des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

§ 3. Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenerfolg beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Montag, den 7. April d. J., Nachm., sollen in dem Garten des Paulinen-Klosters an der Sonnenbergerstraße folgende Holzsorten öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden:

- 1. 13 Klotzstämme von 0,33-0,96 Fmtr.
2. 19 Kastenstämme von 0,11-1,67 Fmtr.
3. 21 Ahornstämme von 0,6-0,50 Fmtr.
4. 3 Hülsternstämme von 0,25-0,56 Fmtr.
5. 4 Boppelstämme von 0,58-5,94 Fmtr.
6. 8 Fmtr. Klotzholz v. Kastanien u. Ahorn
7. 20 Fmtr. Brühlholz
8. 540 Bellen.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr vor dem Hause Sonnenbergerstraße 3. Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Hesse-Rassauischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche ihren Betrieb in der Stadt Wiesbaden haben, werden die Namen der für die nächsten 4 Jahre erwählten Vertrauensmänner und Stellvertreter hierdurch bekannt gegeben:

A. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ohne die Handelsgärtnerien. Vertrauensmann: Landwirth August Christmann, Hochstraße 18. Stellvertreter: Landwirth Peter Göttel, Schwalbacherstraße 47.

B. Für die Handelsgärtnerien im östlichen Stadttheil. Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Lothar Schend, Lefinastraße 1. Stellvertreter: Baumschulbesitzer Gottlieb Möller, Moritzstraße 33.

C. Für die Handelsgärtnerien im westlichen Stadttheil. Vertrauensmann: Kunst- und Handelsgärtner Emil Becker, Langgasse 53. Stellvertreter: Kunst- und Handelsgärtner Georg Wegandt, Dohseimerstraße 59.

Der östliche Stadttheil B wird wegen den westlichen C abgegrenzt durch den Straßenzug Oranien-, Schwalbacher-, Röder-, Tannus-, Geisberg-, Jbelerstraße. Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Magistrat. In Vert.: Sch.

Bekanntmachung.

Die fortschreitende Bebauung der Bergänge unterer Gemarkung hat es nothwendig gemacht, außer der leihigen Wasserverforgung eine Hochdruckwasserleitung zu erbauen, deren Stollenmündungen auf Plus 250 über N. N. liegen.

Sobald diese Hochdruckleitung fertiggestellt und in Betrieb genommen ist, werden unter Anrechnung der Heizungs- und sonstigen Verluste Gebäude bis zu nachstehenden Grenzen mit Wasser versorgt werden können:

- ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 215 über N. N. einchl.,
dreistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 209 über N. N. einchl.,
vierstöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenlage auf Plus 203 über N. N. einchl.

Bis zur Fertigstellung der Hochdruckleitung wird jedoch noch einige Zeit vergehen, und bis dahin können nur solche Gebäude mit Wasser versorgt werden, deren Erdgesch.-Fußboden

- a) bei einstöckigen Gebäuden höchstens Plus 172,
b) " zweistöckigen " " " 168,
c) " dreistöckigen " " " 162,
d) " vierstöckigen " " " 156 über N. N. liegt.

Bis zu welcher Höhenlage und unter welchen Bedingungen die Wasserverforgung weiter aus der in der Ausführung bereiteten Hochdruckleitung erfolgen wird, soll durch statutarische Bestimmungen festgelegt werden.

Der einseitige Anschluß derjenigen Gebäude, deren Erdgesch.-Fußboden mehr als 156 m über N. N. liegt, schließt den weiteren Anschluß dieser Gebäude an die Hochdruckleitung und die Anwendung der für diese festzustellenden besonderen Bezugsbedingungen nicht aus.

Alle Baugeisuche für höher liegende Gebäude müssen vorläufig auf Ablehnung begründet werden, da solche Neubauten bis zur Fertigstellung der Hochdruckleitung keine in canaltchnischer und feuerpolizeilicher Hinsicht ausreichende Wasserverforgung erhalten können.

Aus diesem Grunde werden auch alle auf Dispens von diesen Bedingungen lautende Geisuche bis auf Weiteres abgelehnt werden. Wiesbaden, den 12. März 1902. Der Magistrat. In Vert.: Probenius.

Verdingung.

Die Anfuhr des in den städt. Waldbezirken Schläferslopf, Bassenborn, Bürsburg, Kessel und Keroberg lagernden für die Stadtgemeinde Wiesbaden bestimmten Brennholzes nach den städtischen Gebäuden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No 1, bezogen werden.

Verfallene und mit der Aufschrift „G. H. 22. Ct. 2008 I-VI“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 7. April cr., Vormittags 10 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa ercheinenden Anbieter. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung. Cuniß, Städt. Baumeister.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine, zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren, beginnend mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. Zudem wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß auch der hiesige Feuer-Telegraph als eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt anzusehen ist, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch verursacht werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrahte beschädigt, oder daß durch Verschulden der Drahte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden.

Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrahte mit Lämmern, Vorhängen, Fäden, Baugerätheilen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Reiben von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen berührt werden.

Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Baugeräten, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drahte sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuersicherheit unserer Stadt die Geschäftsteile und Hausbesitzer, welche eine derartige Beschädigung veranlaßt oder nachgenommen haben, erlucht, dies sofort auf der Feuerwache, Neugasse 6, anzuzeigen zu wollen, damit die umgehende Vereitigung des Betriebshindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.

Der Brand-Director.

Dampfer-Fahrten.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Fahrplan ab 9. März 1902.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900\* 1100\* 100 200\* 300 400\* 500 600\* 700 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof-Mainz je 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800\* 1000\* 1200 100\* 200 300\* 400 500\* 600 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

\* Nur Sonntags bei gutem Wetter. \* Nur Dienstags und Freitags. Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nur Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht. Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Genoa, 28. März 3 Uhr Nachm. Vellas passirt. S.-D. „Allor“ nach Genoa, 28. März 12 Uhr Mittags in Genoa.

S.-D. „Travo“ nach Newyork, 28. März 7 Uhr Nm. von Neapel. S.-D. „Kronpr. Wilh.“ nach Newyork, 26. März 6 Uhr Nm. von Cherbourg. D. „Breslau“ nach Bremen, 27. März 11 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Cassel“ nach Bremen, 27. März 4 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „Willebad“ nach Bremen, 26. März 9 Uhr Nachm. in Bremerhaven. D. „Hannover“ nach Bremen, 28. März 2 Uhr Nm. von Baltimore. D. „Crosfeld“ nach Newyork, 26. März 8 Uhr Nm. in Newyork. D. „Gera“ nach Baltimore, 28. März 9 Uhr Nm. Capes Henry passirt. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Norderney“ nach Bremen, 29. März in Bremerhaven. D. „Wittenberg“ nach Antwerpen, Bremen, 26. März von Oporto. D. „Halle“ nach Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 28. März St. Vincent passirt. D. „Roland“ nach Bahia, 26. März von Santos. D. „Pfalz“ nach La Plata, 28. März in Montevideo. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 27. März von Funchal. D. „Bonn“ nach Brasilien, 27. März in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Hamburg, 28. März von Port Said. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 29. März in Colombo. D. „Bayern“ nach Hamburg, 27. März in Shanghai. D. „Stuttgarter“ nach Ost-Asien, 29. März in Nagasaki. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 27. März in Singapur. D. „Königsberg“ nach Bremen, Hamburg, 26. März von Hongkong. D. „Bamberg“ nach Bremen, Hamburg, 29. März von Moji. D. „Freiburg“ nach Bremen, Hamburg, 28. März von Yokohama. D. „Nürnberg“ nach Ostasien, 29. März in Antwerpen. D. „Grosser Kurfürst“ nach Bremen, 28. März in Bremerhaven. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 29. März von Adelaide. D. „Königin Luise“ nach Australien, 26. März in Sydney. D. „Darmstadt“ nach Australien, 28. März Gibraltar passirt.